

Gemeinde Much
Der Bürgermeister
FB 3 – Gemeindeentwicklung u. Bauen
Hauptstr. 57
53804 Much

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- 01.3 -
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Frau Steeger
Zimmer 5.21
Telefon 02241 13-2323
Telefax 02241 13-3116
toeb@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
11.03.2025

Mein Zeichen	Datum
51.10.30.09.02- 2024/004892	10.04.2025

**22. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplan Nr. 20 „PV-Müllerhof“
Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kemmerling,

zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Abfallwirtschaft und Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen erfasst. Das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises hat eine Bodenbelastungskarte für die planerischen Außenbereiche des Rhein-Sieg-Kreises erstellen lassen. Diese zeigen im Plangebiet z. T. erhöhte Schwermetallgehalte (Überschreitung Vorsorgewerte BBodSchV) in den oberflächennahen, natürlich gewachsenen Böden. Außerdem wird in der Begründung auf die ehemalige Bodendeponie Bonrath hingewiesen.

Dem Planvorhaben stehen aus Altlastensicht keine Bedenken entgegen. Es wird angeregt, folgende abfall- und bodenschutzrechtliche Hinweise in die textliche Festsetzung und Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen:

Einbau von Ersatzbaustoffen

Für den Unterbau von Fundamenten und ggf. Bodenplatten, sowie sonstige Bodenauffüllungen darf nur inertes Bodenmaterial eingesetzt werden. Bauschutt oder sonstige hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe dürfen nicht eingebaut werden.

Es ist nur der Einsatz von güteüberwachtem Recyclingmaterial statthaft. Der Einbau des Recyclingmaterials ist nach den Bestimmungen der ErsatzbaustoffV durchzuführen, dementsprechend zu dokumentieren, aufzubewahren und dem Rhein-Sieg-Kreis auf Anfrage vorzulegen. Der Einbau von Recyclingmaterial muss den zulässigen Einbauweisen nach Tabellen 1-3 der Anlage 2 ErsatzbaustoffV entsprechen.

Der Einbau des Recyclingmaterials ist nach den Bestimmungen der ErsatzbaustoffV mithilfe der Lieferscheine und unter Verwendung des Deckblatts zu dokumentieren. Das entsprechende Formular (digital ausfüllbare Excel-Vorlage) ist abrufbar unter:

<https://www.umwelt.nrw.de/themen/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/gewerbeabfall>

Diese Dokumentation ist nach Fertigstellung dem/der Grundstückseigentümer/in zu übergeben, der/die sie bis zu einem Ausbau dieses mineralischen Ersatzbaumaterials an seinen/ihre Rechtsnachfolger/in weitergeben muss.

Bodenaushub zur Entsorgung

Im Rahmen von Erdarbeiten anfallendes Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Vor der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von (leicht) verunreinigtem Bodenaushub (> BM 0 nach Ersatzbaustoffverordnung), ist der Probenahme- und Analyseumfang mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Gewerbliche Abfallwirtschaft, abzustimmen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis mitzuteilen (§ 47 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Altlasten

Werden bei den Erdarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu informieren (siehe § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

Immissionsschutz

Eine Blendwirkung, vor allem auf den Straßenverkehr auf der L350, muss ausgeschlossen sein. In der Anlage „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag“ zur Begründung der Änderung des FNP werden in der Rubrik „Schutzgut Landschaftsbild“ die folgenden Punkte gefordert, die auch aus Sicht des Immissionsschutzes unterstützt werden:

- Erhalt der Baumhecke an der östlichen Grenze des Plangebietes.
- Begrenzung der Höhen der baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet

Solange dies weiterhin Bestandteil der Planung ist, bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen das o. g. Verfahren zum derzeitigen Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken.

Bodenschutz

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden nach dem modifizierten Verfahren des Oberbergischen Kreises (OBK) bewertet. Im Umweltbericht wird dabei beschrieben, dass aufgrund der Klassifizierung der Fläche als Konversionsfläche diese in Kategorie 0 einzuteilen und somit keine Eingriffs-/Ausgleichsermittlung erforderlich ist.

Diese Bewertung kann nicht nachvollzogen werden. Zwar wird im beigelegten Gutachten die gesamte Fläche als Konversionsfläche eingestuft, jedoch geht aus dem Bericht hervor, dass die Teilfläche C (südliches Plangebiet) natürlichen Ursprungs ist und nicht anthropogen verändert wurde. Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass dieser Bereich in seinem ökologischen Wert nicht beeinträchtigt ist. Daher kann diese Teilfläche nicht nach Kategorie 0 bewertet werden, sondern ist nach dem modifizierten OBK-Verfahren in Kategorie I B einzuteilen.

Es wird daher angeregt, die Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden zu korrigieren.

Bezüglich der Bauausführung wird auf die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 28.02.2023, die per Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum 14.02.2024 eingeführt wurde, hingewiesen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

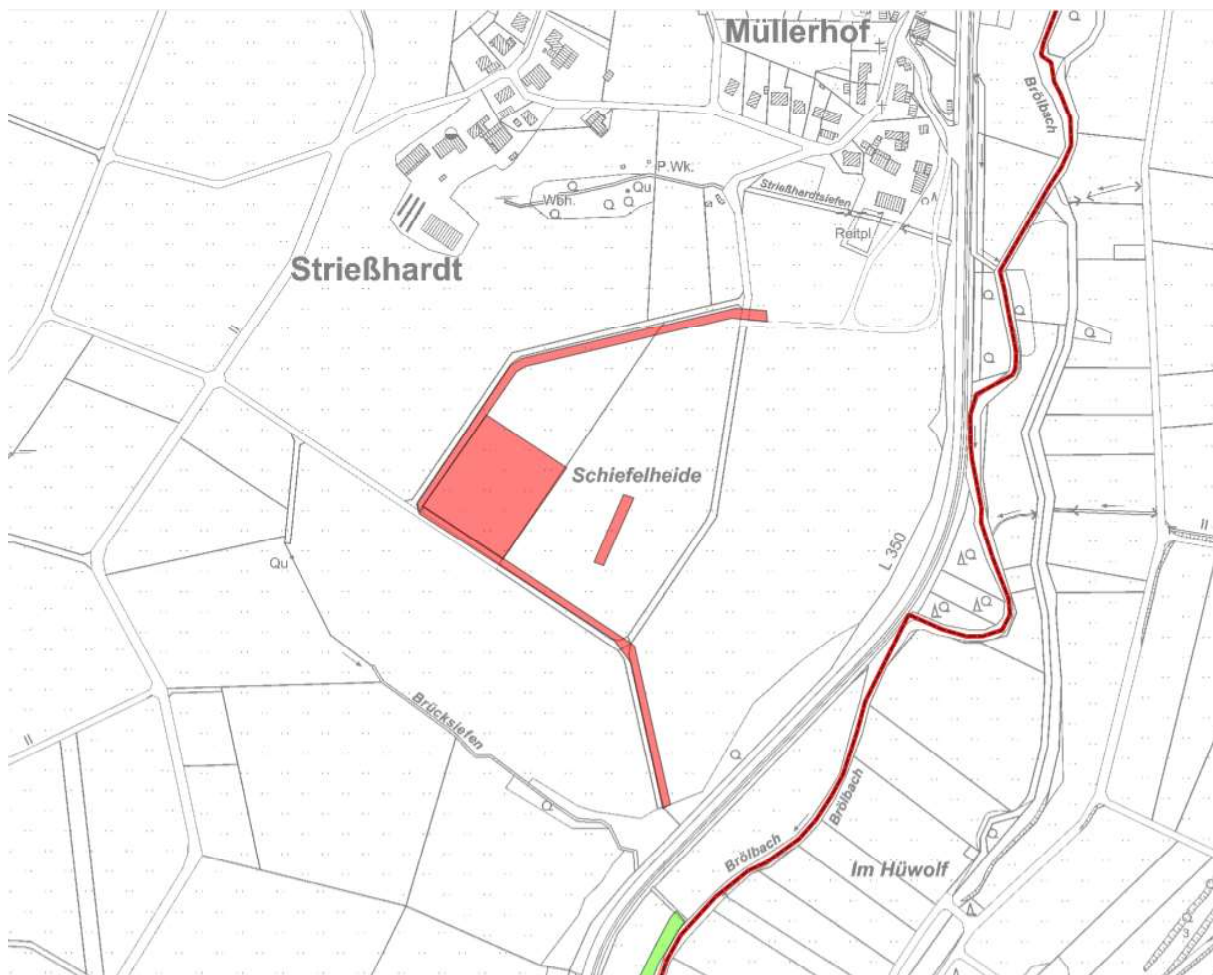
Die Bäume mit potentiell artenschutzrelevanten Lebensstätten der Nr. 1-3 (ASP II, S. 14) sollten in der Planurkunde nachrichtlich dargestellt werden, um die Umsetzung des Hinweises zum Artenschutz effektiv umsetzen zu können. Auch anderweitige planmäßige Darstellungen sind möglich.

Sofern sich diese Bäume innerhalb der u.a. Kompensationsfläche befinden, wären diese wie auch die übrigen Gehölze dauerhaft im Rahmen der Pflege der Kompensationsfläche zu erhalten.

Das Vorkommen eines Brutplatzes des Rotmilans in der nördlichen Umgebung des Geltungsbereiches führt zur Formulierung der Vermeidungsmaßnahme ASP V3. Die Revierbildung und Wiederbesetzung bestehender Horste ist störungsanfällig. Weil

diese auch schon im Februar erfolgen kann, wird empfohlen, die Bauzeitbeschränkung im Worst-Case-Szenario auf den Februar auszudehnen.

Anbei wird ein Auszug aus dem Kompensationsflächenkataster, der bereits festgesetzte Kompensationsflächen dargestellt, die auch als Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan übernommen werden sollen. Es handelt sich um flächenhaft festgesetzte Maßnahmen.



Weitere Auskünfte können bei der Unteren Naturschutzbehörde (Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises) eingeholt werden.

Der Verlust von 93 m² Gebüsch und 410 m² Baumreihen (LFB, S. 25) ist nur bei Nachweis der Verlagerung der Kompensationsflächenanteile möglich. Empfohlen wird eine Integration in den ‚Solarpark‘.

Der Hinweis „Einhalten breiter Reihenabstände zwischen den Modulreihen“ (LFB, S. 30 und Textliche Festsetzungen – Hinweise zum Artenschutz) ist unbestimmt und in einer Eingriffs-Ausgleichsbilanz der Eingriffe in Natur und Landschaft nicht darstellbar. Es ist von einer Überdeckung von 80 % bei GRZ 0,8 auszugehen.

Der Biotopwert von Grünland unter und im Umfeld von Freiflächen-PV-Anlagen wird vom Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises wie folgt bewertet (Zielwert nach Ludwig/Froelich und Sporbeck):

- unter PV-Modulen der halbe Biotopwert von artenreichen Fettwiesen unter der Voraussetzung der Streifeneinsaat mit artenreichem, standortangepassten Regiosaatgut, einer Modultischhöhe von ≥ 80 cm bei Modulreihenabstand von ≥ 3 m.
- zwischen und im Umfeld von PV-Modulen $\frac{3}{4}$ Biotopwert von artenreichen Fettwiesen unter gleichen Voraussetzungen; es erfolgt ein Abschlag für eingeschränkte Funktion für Fauna.

Die Bilanzierung nach vorgenannter Methode wird zu einem weiteren Ausgleichsbedarf führen. Eine Überarbeitung wird angeregt.

Innerhalb der Sondergebietsfläche Photovoltaik ist das Grünland durch streifenweise Bodenbearbeitung und Ansaat standortgerechten, zertifizierten Saatgutes aus gesicherten Herkünften innerhalb des Vorkommensgebietes Nr. 7 „Rheinisches Bergland“ (autochthones Saatgut) mit Wildblumen des extensiven Grünlandes anzureichern und dauerhaft extensiv zu unterhalten. (Hinweis: empfohlene Ansaatdichte: 5 g/m^2 . Durch Streckung der Saatgutmenge auf 10 g/m^2 mittels Füllstoffen wie Schrot kann die Aussaatfähigkeit verbessert werden.)

Auf den flächenhaften Umbruch des Grünlandes sollte aufgrund der hierdurch bedingten Erosionsgefährdung nach hiesiger Auffassung möglichst verzichtet werden (Umweltbericht, S. 40).

Die extern erforderlichen Ausgleichsflächen nach Bauplanungsrecht sowie die auf ihnen durchzuführenden Maßnahmen sollen nach Art und Umfang hinreichend konkret beschrieben und deren Umsetzung gesichert werden. Um eine Zuordnung der Fläche(n) als Bestandteil des Bebauungsplanes zu ermöglichen, ist die Darstellung in einer Karte/Abbildung und die Angabe der Katasterbezeichnung erforderlich.

Es wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters sowie der Fortschreibung des Ökokontos nach Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten oder vertraglich geregelten Ausgleichsmaßnahmen (auch Artenschutz) zukommen zu lassen. Hierfür wird gebeten, das entsprechende Formblatt der Unteren Naturschutzbehörde zu verwenden. Auf § 34 (1) LNatSchG wird verwiesen.

Festsetzungen und Hinweise

Für die Aufnahme in den Bebauungsplan werden Festsetzungen und Hinweise zur Ausgestaltung und Anordnung der technischen Anlagen und der Einfriedung sowie zur landschaftspflegerischen Gestaltung der Randzonen und der eigentlichen Sondergebietsfläche empfohlen.

Bspw. kann die Verwendung von Stabgitterzäunen ausgeschlossen werden.
Einfriedungen sollten eine Bodenfreiheit von ca. 20 cm aufweisen.

Allgemeines

Es wird gebeten, in den Verfahrensunterlagen ausschließlich Organisationseinheiten des Rhein-Sieg-Kreises anzugeben und auf die Namensnennung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verzichten (ASP II, S. 4).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage:

Formblatt F4_Bauleitplanung